

## Veröffentlichungspflichten 2020

<b>Netzbereich</b>	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
<b>Gesetz/ Verordnung</b>	§ 27 Abs. 2 Nr. 3 StromNEV Veröffentlichungspflichten  (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:  3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
<b>Stand</b>	31.12.2020

### § 27 Abs. 2 Nr. 3 StromNEV - Jahresarbeit

Ebene	in kWh
HS	9.375.112.562
HS / MS	9.537.573.540
MS	11.274.361.845*

\*vorläufiger Wert bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung